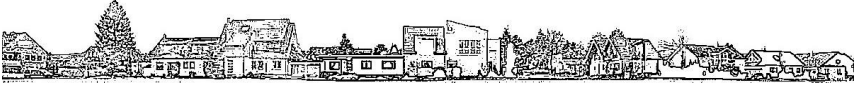


ELRO⁷³



Satzung

Stand: 28.09.2018



Satzung des Nachbarschichtes ELRO 73 zu Ergste

§1 Name

Das Nachbarschicht führt den Namen ELRO 73 (Am Elsebad/Im Rohlande).

§2 Sitz

Sitz des Schichtes ist die die Gemeinde Schwerte-Ergste, die Anschrift ist die des amtierenden 1. Schichtmeisters.

§3 Schichtgebiet

Das Schichtgebiet umfasst die Straßen „Am Elsebad“, „Im Rohlande“, „Barlohsgrund“ und „Am Knapp“.

§4 Ziel und Zweck

Zweck der Gemeinschaft ist die Pflege nachbarlicher Freundschaft, Gesinnung und Beziehung, sowie gegenseitige Hilfeleistung in Notfällen.

§5 Aufgaben

Aufgabe ist die Erreichung, Erhaltung und Förderung der in § 4 genannten Ziele, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen nach außen.

§6 Nachbar und Schichtangehörigkeit

Nachbar ist, wer seinen ständigen Wohnsitz im Schichtgebiet hat. Schichtangehöriger kann jeder werden, der Nachbar im Sinne von § 6 ist. Bewohner außerhalb des Schichtgebietes können die Schichtzugehörigkeit auf Antrag und Zustimmung durch die Schichtversammlung erwerben. Die Schichtzugehörigkeit endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss durch die Schichtversammlung bei Verstößen gegen die Satzung. Jeder Nachbar hat das Recht, vor Ausschluss von der Schichtversammlung gehört zu werden. Bei Wegzug aus dem Schichtgebiet kann die Schichtzugehörigkeit aufrechterhalten werden, sofern der Nachbar seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nachkommt.

§7 Rechte und Pflichten

Es ist die Aufgabe eines jeden Nachbarn, die in §§4 und 5 genannten Ziele und Aufgaben aktiv zu unterstützen.





§8 Beiträge, Umlagen und Spenden

Die aus der Geschäftigkeit entstehenden Kosten des Schichtes sind von den Nachbarn zu tragen. Ob Kostendeckung durch Beiträge, Umlagen oder Spenden zu erreichen ist, entscheidet die Schichtversammlung.

§9 Organe des Nachbarschichtes

Organe des Schichtes sind die Jahresschichtversammlung und der Vorstand.

§10 Schichtversammlung

Einmal jährlich findet eine Jahresschichtversammlung statt. Diese wird durch die Schichtmeister einberufen.

Der Jahresschichtversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Umlagen oder Beiträgen
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschluss über Änderung oder Ergänzung der Satzung
- Beschluss über Auflösung des Schichtes

Die Jahresversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Nachbarn, bei Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit und bei Auflösung mit Dreiviertelmehrheit nach ordnungsgemäßer Einberufung.

Weitere Schichtversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, oder wenn wenigstens ein Viertel der Nachbarn dies beim Vorstand schriftlich beantragen.

§11 Schichtabend, Nachbarfeste

Der Schichtabend dient der gegenseitigen Information und Geselligkeit. Hierzu, sowie zu Nachbarfesten und anderen Aktivitäten, lädt der Vorstand ein.

§12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1.Schichtmeister/in
- 2.Schichtmeister/in
- Kassenwart/in
- Schriftführer/in

Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung, Wahrung und Vertretung der Interessen der Gemeinschaft nach innen und außen, Kassenführung, Vorbereitung der Schichtversammlung und Schichtabende sowie Durchführung.





Vertretungsvollmacht: Die Vertretung der Gemeinschaft erfolgt durch den 1.Schichtmeister in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verhinderungsfall des 1.Schichtmeisters wird die Vertretung durch den 2.Schichtmeister wahrgenommen.

Beschlussfähig ist der Vorstand bei der Vorstandssitzung, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind und die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Wird ein Schichtmeister in den Vorstand des Oberschichtes Ergste oder dessen Rechtsnachfolger gewählt, so bleibt er für die Dauer seiner Wahlzeit im Oberschicht Vorstandsmitglied des Nachbarschichtes. Ihm sollen durch die Geschäftsordnung die Vertretung der externen Aufgaben des Schichtes übertragen werden und ist im Rahmen seiner Aufgaben -a.o. Schichtmeister-

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Schichthelfer zu ernennen.

§13 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Jahresschichtversammlung gewählt. Die Amtszeit des gewählten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§14 Geschäftsbetrieb und Geschäftsjahr

Der Geschäftsbetrieb richtet sich nach den Bestimmungen des BGB. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15 Schichtbuch

Der Vorstand führt das Schichtbuch. Zum Schichtbuch gehören:

- Liste der Schichtangehörigen (Teilnehmer der Schichtversammlung)
- Protokolle der Schichtversammlungen und Vorstandssitzungen
- Originale der Informationen an die Schichtangehörigen
- Schriftwechsel

§16 Auflösung

Über die Auflösung des Nachbarschichtes beschließt die Schichtversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten Nachbarn. Die Auflösung muss einziger Tagesordnungspunkt einer eigens hierfür ordnungsgemäß einberufenen Schichtversammlung sein. Vorhandenes Vermögen ist nach Auflösung und Abwicklung durch den Vorstand dem Förderverein Bürgerbad Elsebad e.V. zu überweisen.

§17 Wahlvorschriften

Wahlrecht: Das aktive und passive Wahlrecht (Stimmrecht) der Nachbarn richtet sich nach den Bestimmungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.





Wahlvorstand: Die Wahl des Vorstandes wird von einem durch die Schichtversammlung bestimmten Wahlvorstand geleitet. Der 1.Schichtmeister leitet die Wahl zum Wahlvorstand. Im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle der 2.Schichtmeister.

Ergänzungsbestimmungen zur Vorstandswahl: Die Amtszeit des Vorstandes soll regelmäßig zwei Jahre betragen. Zur Wahrung der Kontinuität soll die Wahl aber mit der Maßgabe erfolgen, dass der 1.Schichtmeister und der Kassenwart in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt werden und der 2.Schichtmeister und Schriftführer in Jahren mit gerader Jahreszahl.

Beginn und Ende der Amtszeit: Die Amtszeit beginnt mit der Schichtversammlung, die den Vorstand wählt und endet mit der Schichtversammlung, die einen neuen Vorstand wählt. Die Dauer der Amtszeit richtet sich nach § 13 und § 17 (3).

Die Übergabe des Schichtmeisteramtes an den Nachfolger soll vor 24 Uhr vorgenommen werden.

Schlussbemerkung/ Anmerkungen

Der am 5. Oktober 1973 von der Gründungsversammlung gewählte Gründungsvorstand hatte zunächst die Aufgabe, eine Satzung auszuarbeiten. Der Satzungsentwurf wurde auf dem Ausspracheschichtabend am 18. Jan. 1974 diskutiert und von der satzungsgebenden Schichtversammlung am 15. Feb. 1974 einstimmig angenommen.

Ergste, den 15. Feb. 1974

Gez. Kahl
-1.Schichtmeister-

Gez. Dr. Zimmermann
-2.Schichtmeister-

Die Schichtversammlung von 24. Feb. 1978 hat die Änderung der §§ 3 und 14 einstimmig beschlossen. Eine Ergänzung von §12 (12a) aufgrund des Änderungsantrages auf der Schichtversammlung vom 18. April 1980 hat die Schichtversammlung vom 31. Jan. 1981 einstimmig angenommen.

Ergste, den 31. Jan. 1981

Gez. Mays
-1.Schichtmeister-

Gez. Berninger
-2.Schichtmeister-

Die Schichtversammlung vom 28.09.2018 hat die Satzungsänderung einstimmig beschlossen.

Ergste, den 28. Sep. 2018

Gez. Recker
-1.Schichtmeister-

Gez. Gehrman
-2.Schichtmeisterin-

